

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark - im Folgenden:

Landkreis

und der unterzeichnenden Kommune - im Folgenden:

Kommune

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 21), wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Kommune führt nach Maßgabe dieses Vertrages für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
- (2) Bei der Aufgabendurchführung macht die Kommune gegenüber Dritten deutlich, dass sie für und namens des Landkreises handelt.

§ 2

Aufgabenübernahme der Kommune nach § 1 KitaG

- (1) Die Aufgabendurchführung betrifft Kinder, die in der Kommune wohnen.
- (2) Die Kommune entscheidet
 - a. über das Bestehen und den Umfang des Anspruchs nach § 1 KitaG, einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten und der Art und des Umfangs der Erfüllung des Anspruchs und
 - b. zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung innerhalb und außerhalb des Landkreises.
- (3) Die Finanzierungsverantwortung nach § 16 Abs. 2 KitaG für Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft obliegt der Kommune.

§ 3

Tagespflege und deren Finanzierung

- (1) Im Rahmen des § 18 Absatz 1 KitaG vermittelt die Kommune geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen, und schließt Verträge gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ab. Sie zahlt den notwendigen Sachaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen. Dabei setzt sie die jeweils geltende Richtlinie des Landkreises zur Kindertagespflege um.
- (2) Die Kommune erhebt Beiträge für die Kindertagespflege gemäß § 18 Absatz 2 KitaG, entsprechend der kommunalen Regelung und behält diese ein.
- (3) Der Landkreis erstattet der Kommune die Aufwendungen entsprechend der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark Teil 2 – Finanzierung“, in der jeweils gültigen Fassung, jedoch abzüglich der eingehenden Elternbeiträge.
- (4) Die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Absatz 3 werden vom Landkreis vierteljährlich rückwirkend, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Ansprüche durch die Kommune, erstattet. Die Erstattungsansprüche sind bis zum Ende des Monats, welcher auf das abgelaufene Quartal folgt, geltend zu machen.
- (5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung gemäß der aktuellen Fassung der Tagespflegerichtlinie.
- (6) Die Kommune erhält für die Aufgabendurchführung nach Absatz 1 eine pauschalierte Aufwandserstattung. Diese beträgt monatlich 15,00 € pro kommunales Kind, das in Tagespflege betreut ist. Die Erstattung erfolgt quartalsweise rückwirkend in Analogie zu Absatz 4.

§ 4

Bezuschussung zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten nach § 16 KitaG Absatz 2

- (1) Als Kostenerstattung zahlt der Landkreis für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kommune Zuschüsse entsprechend § 16 Absatz 2 KitaG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen (Kita-BKNV und KitaPersV). Soweit sich abweichend hiervon aus den Absätzen 1 – 10 etwas anderes ergibt, ist dieses maßgeblich.
- (2) Für die Ermittlung des monatlichen Durchschnittsatzes stehen 2 Varianten zur Verfügung. Die Kommune kann immer für ein Zuschussjahr (Kalenderjahr) eine der Varianten wählen.

Variante 1:

Der monatliche Durchschnittssatz wird für jedes Zuschussjahr (Kalenderjahr) und für jede einzelne Kindertagesstätte in Trägerschaft der Kommune ermittelt. Er beträgt ein Zwölftel des Quotienten aus den Personalkosten und der Anzahl der Vollzeitäquivalente.

Variante 2:

Der monatliche Durchschnittssatz wird für jedes Bezuschussungsjahr (Kalenderjahr) und einheitlich für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kommune ermittelt. Er beträgt ein Zwölftel des Quotienten aus den Personalkosten und der Anzahl der Vollzeitäquivalente.

- (3) Als ein Vollzeitäquivalent gilt dabei jede Fachkraft, die im Sinne der §§ 9 und 11 KitaPersV geeignet bzw. qualifiziert ist und die während des gesamten Bezuschussungsjahres durchgängig 40 Wochenstunden in der zu bezuschussenden Kindertagesstätte Kinder tatsächlich betreut oder tatsächlich Leitungsaufgaben wahrgenommen hat.

Fachkräfte, die nicht während des gesamten Bezuschussungsjahres durchgängig 40 Wochenstunden Kinder tatsächlich betreut oder tatsächlich Leitungsaufgaben wahrgenommen haben, gehen im Verhältnis ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Betreuungs- oder Leitungszeit zu einem Vollzeitäquivalent (gerundet auf 3 Stellen hinter dem Komma) in die Berechnung des Durchschnittssatzes ein.

Als tatsächliche Betreuungs- und Leitungszeiten gelten auch Zeiten des Erholungsurlaubes, der Arbeitsbefreiung, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis 6 Wochen und dienstlich veranlasste Fort- und Weiterbildungen.

- (4) Personalkosten sind die Kosten gemäß § 15 Absatz 2 KitaG, die für die Fachkräfte nach Absatz 3 Satz 1 und 2 im Bezuschussungszeitraum anfielen. Die Bestandteile der anrechenbaren Personalkosten für die Durchschnittssatzberechnung sind in Anlage 1 angeführt und Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Betreuen Kräfte nach § 10 Absatz 2, 3 und 4 KitaPersV mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einer Kindertagesstätte tatsächlich Kinder, sind sie für die Berechnung des Durchschnittssatzes den Fachkräften nach Absatz 3 gleichgestellt. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden. Durch sie verursachte Personalkosten werden jedoch nur insoweit berücksichtigt, als diese einen vom Landkreis vorgegebenen Betrag pro Kraft nicht überschreiten. Der vorgegebene Betrag hat sich an der Entgeltgruppe S 8a Stufe 1 (TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst zum Stichtag 01.01. eines Bezuschussungsjahres) für eine Kraft im 1. Ausbildungsjahr und S 8a Stufe 2 ab dem zweiten Ausbildungsjahr zu orientieren.
- (6) Die vorläufigen Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Durchschnittssatzes des jeweiligen Vorjahres.
Die Berechnung der vorläufigen Zahlungen erfolgt auf der Grundlage der Kita-BKNV, insbesondere § 3 Absatz 1, 2 und 4 und der KitaPersV.
Die Auszahlung der vorläufigen Quartalszuschüsse zu den Personalkosten erfolgt in drei gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen können in Absprache Abschlagszahlungen erfolgen.
- (7) Der Durchschnittssatz der Personalkosten der Kommune wird bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf Grund der tatsächlichen Personalkosten des Vorjahres ermittelt. Dieser ermittelte Durchschnittssatz ist die Grundlage der abschließenden Bezuschussung des Vorjahres. Durch den Landkreis erfolgt eine Prüfung und die Neuberechnung aller

Quartale im Bezuschussungsjahr, einschließlich der Dispo-Berechnung gemäß § 2 Absatz 2 KitaPersV.

Der Landkreis erstellt spätestens bis zum 31.07. des laufenden Jahres die Schlussabrechnung. Eine Nachzahlung zugunsten der Kommune muss spätestens 2 Wochen nach Übersendung der Schlussabrechnung folgen. Ergibt sich im Hinblick auf die vorläufigen Zahlungen eine Überzahlung der Kommune, ist diese dem Landkreis zurück zu erstatten.

- (8) Kinder, die nicht im Landkreis wohnen (§ 5 Absatz 3) bleiben bei der Berechnung der Zuschüsse unberücksichtigt.
- (9) Wird an einer Schule in Schulträgerschaft der Kommune neben einem Hortangebot auch ein Angebot für ein alternatives Betreuungsangebot (§ 1 Absatz 4 KitaG, ganztags-schulisches Angebot) vorgehalten, wird der Hort nicht als Kindertagesstätte bezuschusst.
- (10) Hinsichtlich des Leitungsanteiles wird ein Zuschuss von 85 % vereinbart.

§ 5

Kinder, die außerhalb des Landkreises betreut werden

- (1) Kostenausgleichsansprüche anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe gegen den Landkreis, die sich daraus ergeben, dass ein Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb des Landkreises besucht, werden von der Kommune erfüllt.
- (2) Leistet die Kommune einen Kostenausgleich an einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 5 Absatz 1), so erstattet ihr der Landkreis Beträge entsprechend des festgestellten Durchschnittssatzes nach § 4 Abs. 2, 2. Variante sowie dem Personalschlüssel gemäß § 10 Absatz 1 KitaG und den Bezuschussungsfaktoren gemäß § 16 Absatz 2 KitaG ergeben.

Soweit eine Einrichtung im Land Berlin besucht wird und eine Betreuung von 5 bis 7 Stunden erfolgt (nicht für Kinder im Grundschulalter), beläuft sich der Betrag auf den Mittelwert aus einer Betreuung bis 6 und über 6 Stunden.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, maßgeblich ist dabei die Anzahl der betreuten Kinder zu den jeweiligen Stichtagen nach § 3 Absatz 1 KitaBKNV.

Für die vorläufigen Erstattungen gilt § 4 Absatz 6 Satz 1.

- (3) Besuchen Kinder, die nicht im Landkreis wohnen, eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Kommune, macht die Kommune die Ausgleichsansprüche des Landkreises außergerichtlich geltend. Eingehende Zahlungen verbleiben bei der Kommune.

Der Kostenausgleichsanspruch für die Personalkosten wird analog zu Absatz 2 festgestellt. Der Kostenausgleichsanspruch der Gemeinde gemäß § 16 Absatz 5 i.V.m. § 16 Absatz 3 KitaG bleibt davon unberührt.

§ 6

Beim Landkreis verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt.
- (2) Beim Landkreis verbleiben insbesondere:
 - a. die Leistungsverpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. § 1 KitaG
 - b. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kommune zu den in § 2 genannten Aufgaben.
 - c. die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gem. § 16 Absatz 2 KitaG an freie Träger von Kindertagesstätten.
 - d. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für alternative Kinderbetreuungsangebote.

§ 7

Nachweispflicht der Kommune

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, sich über die Aufgabendurchführung zu informieren. Die Kommune hat hierzu die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kommune hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für 10 % der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Einzelfällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (4) Erfüllt die Kommune die von ihr durchzuführenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch auch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
Die Kommune ist ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Landkreis seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

- (5) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.
- (6) Mit Inkrafttreten des Vertrages tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom außer Kraft.

Ort / Datum

Ort / Datum

Landkreis

Kommune

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

- Tabellenentgelt
- Strukturausgleich
- Jahressonderzahlung § 20 Absatz 3 TVöD auch für MA in Elternzeit oder Langzeiterkrankte
- Leistungsentgelt § 18 Absatz 3 TVöD
- Krankenversicherung, Arbeitgeberanteil
- Pflegeversicherung, Arbeitgeberanteil
- Rentenversicherung, Arbeitgeberanteil
- Arbeitslosenversicherung, Arbeitgeberanteil
- ZVK – zur Altersversorgung, Arbeitgeberanteil
 - + zusätzlich Arbeitgeberanteil (AGA) Umlage
 - + davon pauschale Steuer von der Umlage AGA
 - + und davon wieder pauschale Soli AGA
- + vermögenswirksame Leistungen
- + Besitzstandszulagen (z.B. Kinder- und Ortszuschlag)
- + Dienstjubiläen § 23 TVöD
- + Krankengeldzuschuss

Die unterstrichenen Positionen werden nur berücksichtigt, wenn sich aus einer auf eine gemeinsam formulierte Anfrage erfolgten Antwort des zuständigen Ministeriums ergibt, dass diese Positionen bei der Bildung eines Durchschnittssatzes nach den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.